

Künzli, Rudolf

Von der erlaubten Verbindlichkeit der Üblicheen. Kurzes Corolarium zu Gernot Böhmes Plädoyer für Üblichkeiten

Beiträge zur Lehrerbildung 19 (2001) 2, S. 271-273



Quellenangabe/ Reference:

Künzli, Rudolf: Von der erlaubten Verbindlichkeit der Üblicheen. Kurzes Corolarium zu Gernot Böhmes Plädoyer für Üblichkeiten - In: Beiträge zur Lehrerbildung 19 (2001) 2, S. 271-273 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-134619 - DOI: 10.25656/01:13461

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-134619>

<https://doi.org/10.25656/01:13461>

in Kooperation mit / in cooperation with:

Zeitschrift zu Theorie und Praxis der Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern

BEITRÄGE ZUR LEHRERINNEN- UND LEHRERBILDUNG

Organ der Schweizerischen Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL)

ISSN 2296-9632

<http://www.bzl-online.ch>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Von der erlaubten Verbindlichkeit des Üblichen

Kurzes Corollarium zu Gernot Böhmes Plädoyer für Üblichkeiten

Rudolf Künzli

Müssen Kinder oder Jugendliche einsehen, was wir legitimerweise von ihnen erwarten dürfen, müssen sie den Regeln zustimmen, die wir erzieherisch durchzusetzen be-rechtigt sind? Muss solche Einsicht vorausgesetzt werden, oder kann sie sich auch erst allmählich einstellen? Genügt auch blosser Gewöhnung, oder wie viel Begrün-dungsaufwand ist vor ihrer Durchsetzung geboten? Ja, müssen wir selber einsehen, was wir pädagogisch durchsetzen, oder legitimiert uns schon ein Gefühl für das Ge-botene, ein Rekurs auf das, was andere tun? Wenn nicht, verstehen wir denn immer selber, warum wir dies oder jenes für wichtig halten? Wer so fragt, bekommt vielfäl-tige Antwort: 'ja und nein', 'im Prinzip ja aber, es wäre besser, wenn..', 'optimaler-weise ja, aber es gibt Situationen...'; 'bei ganz kleinen Kindern schon, bei grösseren nicht..', 'nur, wenn das Gespräch nichts mehr hilft oder nicht möglich ist', 'wo das Leben selbst, das Fortkommen bedroht oder massiv behindert wäre, das eigene oder anderes, muss die Einhaltung von Regeln auch erzwungen werden': 'Das machst Du jetzt und damit basta! 'Guck mal, wie schön Olaf das kann!' 'Das gehört sich nicht!' 'Was werden Deine Freunde von Dir denken?' So und ähnlich lauten die pädagogi-schen Rekurse auf Übliches, wird ihre Geltung reklamiert. Und überhaupt scheint, wer erzieht, genauso wie der, der erzogen wird, - wie er es auch macht und erfährt -, in einer Art Dauerclinch mit dem Üblichen, den herrschenden Erwartungen, den eigen- und Fremden zu stehen, ihrer Verbindlichkeit ebenso wie ihrer Uneinschbarkeit und Widersprüchlichkeit.

Wenn auch in jedem Einzelfall umstritten sein mag, welche und wie viel Ein-sichtszumutung bei Kindern oder Jugendlichen für eine gerechtfertigte Durchsetzung von Regeln geboten und erforderlich sein mag, so scheint die Sache für Lehrer und Erzieher wenigstens selbst eindeutig und anders zu liegen. Von dem, der Regeln durchsetzt, werden wir erwarten, dass er sich dabei nicht allein auf Brauch und Sitte berufe. Zwar mögen wir dann gemeinsam den schwindenden Bestand an Gemein-samkeit verbürgenden und stiftenden Üblichkeiten beklagen, ein Rekurs aber auf un-aufgeklärte Restbestände traditionaler Verhaltensordnungen oder allfälliger Substitute solch 'substantieller Sittlichkeit' in neuen Gemeinschaften, Betrieben und Organisa-tionen scheint dem verwehrt, der Anspruch erhebt, vernünftig und rational handeln und erziehen zu wollen. Das aber scheint Gernot Böhme mit seinem Plädoyer für Üblichkeiten zu bestreiten. Diesem provokanten Widerstreit will ich hier kurz nach denken.

Die von Böhme reklamierten Üblichkeiten verstehe ich dabei nicht als konsenterte und jederzeit moralphilosophisch rekonstruierbare Regeln sozialer Verbände. Es sind Regeln, die vor ihrer ethischen Bewertung und unabhängig von unserer individuellen Einsicht in ihren Rechtsgrund, Geltung beanspruchen. Kurz, ich lese seinen Text als anthropologische Rechtfertigung sozial konstitutiver Regeln und Verhaltenserwar-tungen und ich lese sie als eine Art lebenspraktische Aufforderung, solche Regeln in ihrer kruden Geltung fürs erste zumindest und auf Zeit anzuerkennen. Ihre Anerken-

nung und Durchsetzung gelte dann nicht ihrem konkreten Inhalt, sondern allein der Regel, resp. der Achtung vor Regeln. Ihr Zweck bestünde so in einer Art Einübung der Regelbefolgung, bei der es gerade nicht auf deren Inhalt ankommt.

Wie lässt sich eine solche Position pädagogisch explizieren? Der Einfachheit halber will ich die beiden extremen Möglichkeiten ausschliessen, die erste, dass es sich bei den Üblichkeiten, die solcher Art zu respektieren seien, um gänzlich sinnlose Regeln und Verhaltenserwartungen handle, und die zweite, dass es sich dabei um offenkundig verbrecherische und lebensfeindliche Regeln handle. Diese beiden Fälle hier zu diskutieren fehlt mir der Raum. Ich nehme statt dessen als Beispiel die Tischsitten und die Regeln der Höflichkeit. Beide Bereiche stellen elementare Felder der Erziehung dar. Und die Einübung in die herrschenden Verhaltenserwartungen, in das sozial übliche Verhalten, kann als Kerngeschäft erzieherischer Anstrengung bis auf den heutigen Tag angesehen werden. Manches von dem, was da erwartet und durchgesetzt wird, hält einer aufgeklärten Begründung kaum stand, erweist sich schnell als blosser Gewohnheit ohne überzeugende Begründung, oder relativiert sich mit Blick auf Sitten und Gebräuche anderer. Sollen wir deshalb auf die Einübung solcher Regelerwartungen verzichten, ihre Durchsetzung nur soweit erwirken, als ihre Erfüllung auch mit innerer Überzeugung und Anerkennung erfolgen kann? Die Meinungen darüber werden auseinander gehen. Was spricht für die erzieherische Einübung und Durchsetzung solcher Üblichkeiten?

Die praktische Klugheit zum Beispiel mit Blick auf das gesellschaftliche Fortkommen oder soziale Rücksicht, gesellige Verbindlichkeit im Umgang mit Fremden und Andern. Der freundliche Gruss braucht kein Zeichen echter Zuneigung zu sein, keiner Wärme des Herzens zu entspringen. Es genügt, dass er seinen Zweck erfülle, mir selbst und andern Raum lässt oder schafft, zu tun und zu erreichen, was ich begehre. Entgegen erstem Anschein ist solche Amoralität oder moralische Indifferenz nicht schon unmoralisch. Dass der kluge Kalkül mit den Erwartungen anderer, dass die nutzbringenden Anpassungsleistungen der Subjekte nicht bloss legitim sind, sondern darüber hinaus eine eigene moralische Dignität haben, darauf macht Kant in seiner "Anthropologie in pragmatischer Absicht" (§14 *Vom erlaubten moralischen Schein*) aufmerksam, wo er dem blossen 'moralischen Schein' 'der Achtung vor den Andern, der Sittsamkeit, der Uneigennützigkeit' die Wirkung zutraut, dass 'was geraume Zeit nur gekünstelt', also ohne innere Zustimmung getan werde, 'nach und nach wohl wirklich erweckt' und 'in die Gesinnung' übergehe. In diesem Sinne mag man die Höflichkeit mit André Comte-Sponville eine minimale Tugend nennen, weil sie, ohne schon eine solche zu sein, als elementare Bereitschaft zur Anerkennung anderer doch eine Art Vorstufe zu ihr darstelle. Wenn man den Gedanken etwas erweitert, könnten dann besagte Üblichkeiten auch 'minimale Sittlichkeit' heissen. Es sind nicht die aufgeklärten und universalisierten Regeln, auf die so rekurriert wird, nicht ihr Inhalt, sondern ihre Regelmässigkeit selbst. In der Achtung vor den Regeln, aus denen jede Moral bestehe, liege das Wesen jeder Sittlichkeit, meint denn auch Jean Piaget. Darin möchte ich den pädagogisch verteidigbaren Sinn des Rekurses auf Üblichkeiten sehen.

Pädagogisch scheint mir der Rekurs auf Üblichkeiten nicht auch schon einen Verzicht auf reflexiv einzuführende und konsentierbare Regeln zu meinen. Er ist we-

der Plädoyer für einen generellen Begründungsverzicht, noch gar negiert er eine prinzipielle ethische Rechtfertigungsbedürftigkeit von Üblichkeiten. Aber er behauptet ihre lebenspraktische und zumal erzieherische Verbindlichkeit vor ihrer Rechtfertigung. Darin scheint die klassische pädagogische Antinomie auf, das doppelte pädagogische Interesse an der sozialisatorischen Rekonstruktion den Gemeinsamkeit stiftenden Üblichkeiten und ihrer Aufklärung und Überholung. Zwar muss die Überwindung blosser Üblichkeiten und ihre Aufhebung in selbstbestimmte und gerechtfertigte Handlungsmaximen Ziel erzieherischer Anstrengung sein, doch ist deren faktische Geltung und Befolgung zugleich Voraussetzung solcher Bemühungen. Eine praktisch erzieherische Klärung von Geltungsansprüchen setzt die Geltung von dafür erforderlichen Regeln der Anerkennung von Regeln voraus. Darin liegt meines Erachtens die pädagogische Unentbehrlichkeit des Üblichen, eine Rechtfertigung *nota bene* ohne jeden Rekurs auf institutionstheoretische Entlastungsargumente. Der aufklärerische Grundsatz, "*es könnte alles auch ganz anders sein*", taugt zwar als theoretische Reflexions-, aber nicht als pädagogische Handlungsmaxime, wo Geltungsansprüche aller erst erlebt und als aufklärungsbedürftig erkannt erfahren werden sollen. Das Verhältnis von Initiation und Reflexion lässt sich in Erziehungs- wie Bildungsprozessen nicht beliebig umschichten oder gar umdrehen. Wer erzieht, wer lehrt, benötigt einen Standpunkt, der zwar grundsätzlich, aber nicht jederzeit hinterfragbar und disponibel sein kann. Dogmatik ist, so gesehen, eine elementare Bedingung in Erziehungs- und Bildungsprozessen. Freilich muss es eine Dogmatik auf Zeit sein, eine wittgensteinsche Leiter eben, die man, oben angekommen, wegwerfen kann. Zumindest aus pädagogischer Sicht hat der Prozess der Rationalisierung und Subjektivierung der Lebensformen zwar die Reichweite und faktische Geltung von Üblichkeiten verändert, nicht aber das Faktum und die Unentbehrlichkeit eines Typus tradiert und verbindlich regulierter sozialer Erwartungshorizonte. Daran erinnert zu haben, ist das Verdienst von Böhmes Plädoyer für Üblichkeiten.